

MARKENVERTRAG

zwischen

Traditionsbäcker Schleswig-Holstein nicht eingetragener Verein, Siemensstraße 13, 25462 Rellingen

- nachfolgend Verein genannt -

und der

Bäckerei / Konditoren

- nachfolgend Markenpartner genannt -

§ 1 Präambel

Dem Verein ist die Befugnis zur Benutzung der Wort-/Bildmarke Traditionsbäcker Schleswig-Holstein sowie zur Erteilung von Unterlizenzen eingeräumt.

Die Wort-/Bildmarke hat den Zweck, die hohe traditionelle Qualität bäckerhandwerklicher Leistungen in der Öffentlichkeit zu verdeutlichen und dient der Unterscheidung gegenüber allen anderen Anbietern von Backwarenerzeugnissen. Die Marke wird als Dachmarke genutzt, um einen einheitlichen Auftritt besonders qualifizierter bäckerhandwerklicher Unternehmungen sowie der gesamten bäckerhandwerklichen Organisation mit diesem Qualitätssiegel zu markieren.

§ 2 Voraussetzungen der Markennutzung

Die Nutzung der Marke ist nur Vereinsmitgliedern gemäß § 3 der Vereinssatzung Traditionsbäcker Schleswig-Holstein nicht eingetragener Verein und nur nach Abschluss dieses Markenvertrages und unter Beachtung und Einhaltung aller vertraglichen Regelungen, insbesondere der unter § 4 dargestellten Kriterien und unter Beachtung der in § 6 geregelten Markenkontrollpflichten zulässig.

Die Marke darf ausschließlich in der beim Deutschen Patent- und Markenamt geschützten Form verwendet werden. Die Marke darf in Druckerzeugnissen auch in schwarzer Farbe dargestellt werden.

§ 3 Imagemaßnahmen

Zur Erfüllung des § 2 der Vereinssatzung Traditionsbäcker Schleswig-Holstein nicht eingetragener Verein werden Imagemaßnahmen durchgeführt, welche im Rahmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Kurzfristig geplante Maßnahmen können durch telefonische und/oder schriftliche Kontaktaufnahme oder in außerordentlichen Treffen mit den Markenpartnern abgestimmt werden.

Zur Finanzierung dienen die gemäß § 6 der Vereinssatzung Traditionsbäcker Schleswig-Holstein nicht eingetragener Verein beschlossenen Beiträge.

§ 4 Kriterien

Der Begriff „Traditionsbäcker“ bezieht sich ausschließlich auf die Produktsorten Brot und Brötchen. Ein Betrieb, der das Siegel „Traditionsbäcker“ tragen möchte, verpflichtet sich zur Einhaltung folgender Kriterien:

- Verzicht auf Tiefkühlfertigprodukte und –teiglinge sowie Fertigprodukte
- Verzicht auf den Einsatz von industriellen Vor- und Fertigmischungen
- Verzicht auf künstliche Farb- und Konservierungsstoffe
- Verzicht auf industrielle/n Flüssigsauer/Teigsäuerungsmittel
- Einsatz von hauseigenen Vor- und Sauerteigen
- Regelmäßige Teilnahme an Brot- und Brötchenprüfungen (mind. 1x jährlich) durch die IQ-Back oder vergleichbare Institutionen gemäß DLG-Standard
- Wenn möglich, Einsatz regionaler Produkte (Mehl, Milchprodukte, etc.)

Sofern eines der vorliegenden Kriterien nicht mehr erfüllt wird, verpflichtet sich der Markenpartner, dies unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 5 Keine Übertragbarkeit der Nutzungsrechte

Das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar, auch nicht auf Betriebs- oder Rechtsnachfolger. Die Berechtigung zur Markennutzung durch diese ist nur nach Abschluss eines neuen Markenvertrages zulässig. Ein Anspruch auf Nutzung der Marke besteht nicht.

§ 6 Markenkontrolle

Der Markenpartner unterzieht sich hinsichtlich der Einhaltung der Kriterien sowie der weiteren in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen der Kontrolle durch den Verein, welcher sich für die Kontrolle einer unabhängigen Kontrolleinrichtung bedienen kann.

Der Markenpartner stimmt der jährlichen Kontrolle durch ein unabhängiges Kontrollorgan zu. Die Kosten für die unabhängige Kontrolle sind vom Markenpartner zu tragen.

§ 7 Wegfall der Nutzungsrechte

Das Nutzungsrecht endet mit Beendigung dieses Vertrages.

Der Verein ist berechtigt, die Nutzungsrechte zu entziehen, wenn der Markenpartner die Kriterien gemäß § 4 nicht mehr erfüllt, die Marke in unzulässiger Weise verwendet, die Nutzung der Marke unbefugt Dritten gestattet oder die Marke in einer Weise nutzt, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages widerspricht.

Die Nutzungsrechte können ebenfalls entzogen werden, wenn der Markenpartner sich den geforderten Kontrollen gemäß § 6 nicht unterzieht.

Ein Anspruch auf Aufwendungs- oder Schadensersatz steht dem Markenpartner im Falle des Wegfalls der Nutzungsrechte – gleich aus welchem Grund - nicht zu.

§ 9 Dauer und Beendigung des Vertrages

Die Laufzeit dieses Vertrages ist unbefristet. Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Die Parteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund schriftlich fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund für die Kündigung durch den Verein liegt insbesondere dann vor, wenn der Markenpartner gegen eine von ihm in diesem Vertrag übernommene Verpflichtung verstößt, insbesondere den Kriterien in § 4 nicht mehr genügt, den Interessen des Bäckerhandwerks zuwiderhandelt, die Marke missbräuchlich nutzt oder seinen Mitteilungs- und Aufklärungspflichten aus diesem Vertrag nicht unverzüglich nachkommt.

Im Falle einer fristlosen Kündigung durch den Verein ist die Nutzung der Marke unverzüglich einzustellen. Hieraus folgt die Verpflichtung zur Beseitigung der Marke auf sämtlichen Materialien.

Bei Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung der Marke obliegt es dem Markenpartner, den Beweis einer vertragsgerechten Nutzung anzutreten.

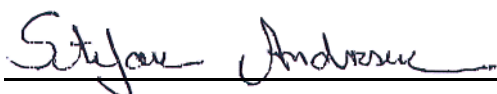
§ 10 Sonstiges

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag wird Rellingen vereinbart.

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung soll durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien am ehesten entspricht.

, den



Stefan Andresen
Vereinsvorsitzender

Markenpartner